

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Butjadingen diese 15. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Butjadingen, den
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlagen

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1: 5.000 (AK 5)
Maßstab: 1 : 5.000
© GeoBasis-DE/LGLN 2025, CC-BY 4.0



Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

Planverfasser

Die 15. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 15. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Butjadingen, den
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 15. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 15. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom bis im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Butjadingen, den
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Butjadingen hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 15. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Butjadingen, den
Bürgermeister

Ausfertigung

Die 15. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Butjadingen wird hiermit ausfertigt. Die 15. Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Butjadingen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

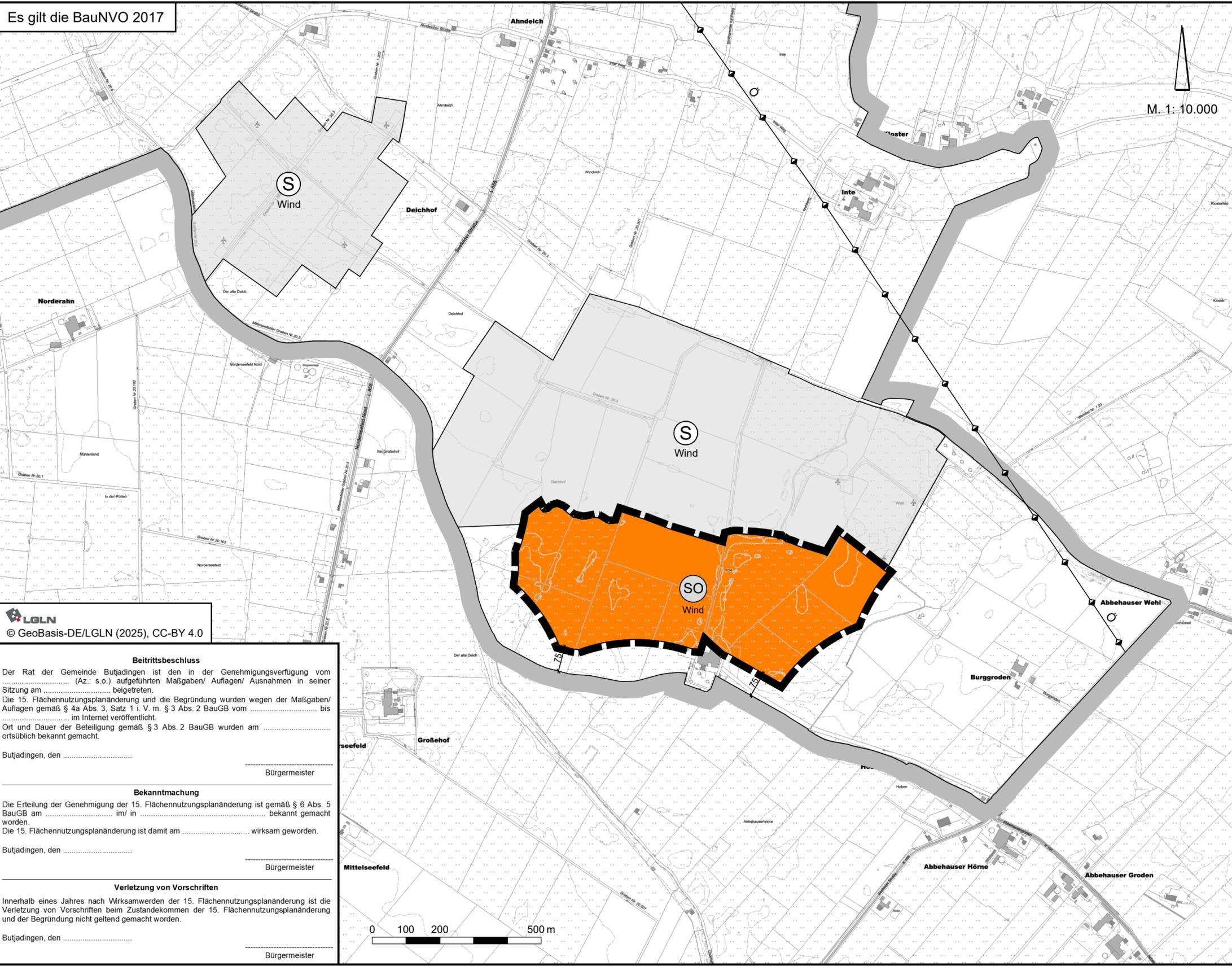
Butjadingen, den
Bürgermeister

Genehmigung

Die 15. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Brake, den
Landkreis Wesermarsch
Der Landrat
Im Auftrage:

Es gilt die BauNVO 2017



M. 1: 10.000

LGLN
© GeoBasis-DE/LGLN (2025), CC-BY 4.0

Beitrittsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Butjadingen ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.
Die 15. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung wurden wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Internet veröffentlicht.
Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

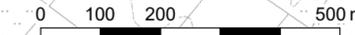
Butjadingen, den
Bürgermeister

Bekanntmachung
Die Erteilung der Genehmigung der 15. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im/ in bekannt gemacht worden.
Die 15. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Butjadingen, den
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 15. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 15. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Butjadingen, den
Bürgermeister



Planzeichenerklärung



Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung:
Windenergieanlagen und
landwirtschaftliche Nutzungen



Geltungsbereich der FNP-Änderung



Gemeindegrenze

Textliche Darstellung

Es gilt das Rotor-out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überstreichen.

Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises (Tel. 04401 927-393) oder dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege -Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg - Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg (Tel.: 0441 799-2120) unverzüglich gemeldet werden.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

gezeichnet:	V. Schulz	V. Schulz	M. Witting			
Projektleiter:	L. Krönert	L. Krönert	L. Krönert			
Projektbearbeiter:	S. Spille	S. Spille	A. Taudien			
Datum:	10.02.2025	13.02.2025	20.03.2025			

GEMEINDE BUTJADINGEN

15. Flächennutzungsplanänderung

Stand: März 2025

Vorentwurf

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
Postfach 5335
26043 Oldenburg
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

